

**Satzung des Vereins**  
**"Kunst und Kultur KuK Dissen e.V."**  
(Stand 18.8.2008)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Kunst und Kultur KuK Dissen e. V.". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dissen a.T.W.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Er wird besonders verwirklicht durch die Aufstellung von Skulpturen und Objekten in Dissen sowie die Durchführung kultureller Veranstaltungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- (2) Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Verein austreten. Der Austritt wird wirksam zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Als wichtiger Grund ist auch anzusehen, wenn ein Mitglied mehr als zwei Jahre mit seinem Beitrag trotz Mahnung im Rückstand bleibt. Über den Ausschluß entscheidet unter Gewährung rechtlichen Gehörs der Vorstand. Ausgeschlossene können gegen den Ausschluß die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem stellvertretenden Schatzmeister, dem Schriftführer und dem stellvertretenden Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Die Mitglieder des Vorstands haften nicht für leichte Fahrlässigkeit bei der Ausübung ihrer Tätigkeit.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstands wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt; es bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu Neuwahlen im Amt.
- (3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Zur Unterstützung des Vorstands kann die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren weitere Personen als Beisitzer wählen.

§ 6 Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluß einen Beirat berufen. Der Beirat besteht aus dem Vorstand und bis zu acht weiteren Mitgliedern, die die Mitgliederversammlung wählt.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere beschließt er, für welche Projekte die vorhandenen Mittel verwendet werden und legt das allgemeine Jahresprogramm fest.
- (3) Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch einfachen Brief unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zehn Tagen

einberufen. Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### § 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

(2) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief oder durch Mitteilung in der Neuen Osnabrücker Zeitung oder per E-Mail oder durch Aushang im Schaukasten des Vereins vor dem Rathaus mit einer Frist von vierzehn Tagen einberufen. Dabei sind die Tagesordnung sowie Ort und Zeit der Zusammenkunft mitzuteilen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; sind beide abwesend, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter, der Vorstandsmitglied sein soll.

(4) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die in der Einladung vorgeschlagene Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Über die Annahme von Beschlußanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Änderung des Vereinszwecks müssen alle Mitglieder zustimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt, muß schriftlich abgestimmt werden.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder und nicht Mitglieder des Beirats sein dürfen.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt, für welche Projekte die vorhandenen finanziellen Mittel verwendet werden, es sei denn, sie hat einen Beirat berufen.

#### § 8 Protokollierung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Beirats

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben. Dies Protokoll liegt auf der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Beirats zur Einsicht aus und wird dort genehmigt.

#### § 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke der Förderung der Kunst. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde am 16. Februar 1998 beschlossen.

1. Änderungsbeschluß durch die Mitgliederversammlung vom 15.03.2000 (§§ 1, 5, 6, 7 geändert)
2. Änderungsbeschluß durch die Mitgliederversammlung vom 18.8.2008 (§§ 1, 5, 7 geändert)